

Die „Macron“-Tabelle: die Positionierung der Berufungsgerichte

Die Saga zur Macron-Tabelle geht weiter¹.

Nachdem verschiedene Arbeitsgerichte die Wirksamkeit der gesetzlichen Entschädigung bei Kündigung ohne wichtigen Grund unterschiedlich beurteilt hatten, hat der Kassationsgerichtshof am 17. Juli 2019 zwei mit Spannung erwartete Stellungnahmen veröffentlicht².

In diesen Stellungnahmen hat das höchste Gericht bestätigt, dass die „Macron“-Tabelle mit internationalen Rechtsnormen vereinbar ist, die bei Verlust des Arbeitsplatzes ein Recht auf eine angemessene Entschädigung vorschreiben (insbesondere das IAO-Übereinkommen Nr. 158).

Fraglich war anschließend, ob die Berufungsgerichte dem vom obersten Gerichtshof aufgestellten Grundsatz folgen würden, indem sie die „Macron“-Tabelle auf die ihnen vorliegenden Fälle anwenden würden.

Das Pariser Berufungsgericht (3. Kammer) und das Berufungsgericht von Reims haben sich im September 2019 als erste positioniert³.

Beide Berufungsgerichte haben sich für die gleiche pragmatische Vorgehensweise entschieden. Zunächst haben sie festgestellt, dass die „Macron“-Tabelle grundsätzlich mit internationalem Recht vereinbar ist, welches bei Verlust des Arbeitsplatzes ein Recht auf eine angemessene Entschädigung vorschreibt. Insoweit stimmen sie mit dem Kassationsgerichtshof überein.

Anschließend haben die beiden Berufungsgerichte entschieden, ob die „Macron“-Tabelle auf die ihnen vorliegenden Sachverhalte Anwendung findet. Sie wollten sicherstellen, dass die Anwendung der Tabelle nicht dazu führt, dass der Arbeitnehmer auf unverhältnismäßige Weise seiner Rechte beraubt wird.

Bezogen auf die konkreten Fälle haben die Berufungsgerichte den Weg für Einzelfallentscheidungen bezüglich der Überschreitung einer Obergrenze freigemacht.

Das Pariser Berufungsgericht (dieses Mal die 6. Kammer) hatte eine weitere Gelegenheit, sich zu der Fragestellung zu äußern. In einem Urteil vom 30. Oktober 2019 schloss es sich der Position des Kas-

1 Siehe unser [Flash News September 2019](#)

2 Stellungnahme Nr.19-70.010 und 19-70.011 vom 17. Juli 2019

3 BfgGer. Paris, 3. Kammer, 18. September 2019, Nr. 17/06676 und BfgGer. Reims, 25. September 2019, Nr. 19/00003

Soffal News

Flash info

sationsgerichtshofs an, indem es die Tabelle für vereinbar mit internationalem Recht hielt, **ohne dieses Mal die Möglichkeit zu eröffnen, sie nicht anzuwenden**⁴.

Auf den ersten Blick schien die 6. Kammer eine deutlich andere Position zu beziehen, als die 3. Kammer des Berufungsgerichts. Das Gericht wollte aber offenbar eine falsche Interpretation des Urteils verhindern, indem es am selben Tag eine Pressemitteilung veröffentlichte, in der es deutlich zum Ausdruck brachte, dass das Pariser Berufungsgericht die Bestimmungen der „Macron“-Tabelle bezüglich der Entschädigung bei Entlassungen anwendet.

Die erhoffte Rechtssicherheit in Bezug auf die Entschädigung von Mitarbeitern, die ohne wichtigen Grund gekündigt wurden, ist daher immer noch nicht hergestellt.

Wir werden Sie über die nächsten wichtigen Entscheidungen zu diesem Thema informieren. Insbesondere der Kassationsgerichtshof wird sich noch dazu äußern, ob die Berufungsgerichte im Einzelfall über die Vereinbarkeit der Tabelle mit internationalem Recht entscheiden durften.

4 BfgGer. Paris, 6. Kammer, 30. Oktober 2019, Nr. 16/05602

Kontakt:



Viviane Krosse
Avocat à la Cour
Partner
vkrosse@soffal.fr



Gabrielle Ménard
Avocat à la Cour
gmenard@soffal.fr



Constance Deville
Avocat à la Cour
cdeville@soffal.fr

SOFFAL 
Société Juridique & Fiscale Franco-Allemande

153, Boulevard Haussmann
75008 Paris
Tel.: +33 1 53 93 94 00
www.soffal.de